

Verordnung über die Ärzte

(Vom 28. November 1963)

I. Die Bewilligungen zur ärztlichen Tätigkeit

A. Die Praxisbewilligung

Bewilligungs-
pflichtige
Personen

§ 1. Einer Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit (Praxisbewilligung) bedürfen:

- a) die Ärzte mit privater Praxis;
- b) die leitenden Ärzte der Krankenhäuser und Polikliniken;
- c) alle andern Ärzte, die Kranke untersuchen oder behandeln, ohne dabei im Namen eines praxisberechtigten Arztes tätig zu sein.

Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen von § 16 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes.

B. Bewilligungen für Vertreter und Assistenten

Tätigkeits-
bereich der
Vertreter und
Assistenten

§ 2. Die Direktion des Gesundheitswesens erteilt Bewilligungen zur unselbständigen ärztlichen Tätigkeit:

- a) zur Vertretung eines praxisberechtigten Arztes, der vorübergehend an der persönlichen Berufsausübung verhindert ist;
- b) zur übergangsweisen Fortführung der Praxis eines verstorbenen Arztes auf Rechnung der Erben;
- c) zur Assistenz unter der persönlichen Aufsicht eines praxisberechtigten Arztes.

Fachliche
Anforderungen

§ 3. Als Vertreter und Assistenten werden zugelassen:

- a) Inhaber des eidgenössischen Arztdiplomes;
- b) Inhaber eines andern gleichartigen Diplomes oder des Titels eines Doktors der Medizin einer anerkannten Universität;
- c) Medizinstudenten einer schweizerischen Hochschule, die nach Ablegung des zweiten propädeutischen Examens mindestens vier klinische Semester beendet und in den wichtigsten Kliniken praktiziert haben.

§ 4. Die Vertreter- und Assistentenbewilligungen sind vom praxisberechtigten Arzt einzuholen, Bewilligungen zur Übergangsweisen Fortführung der Praxis eines verstorbenen Arztes von dessen Erben.

Bewilligungs-
verfahren

Die Studienausweise des Vertreters oder Assistenten müssen beigelegt werden. Die Direktion des Gesundheitswesens kann auf die Vorlage dieser Ausweise verzichten, sofern ihr der Vertreter oder Assistent bekannt ist.

Die Bewilligung kann von der Direktion des Gesundheitswesens aus wichtigen Gründen jederzeit zurückgezogen werden.

§ 5. Die Bewilligungen zur Vertretung eines an der persönlichen Berufsausübung verhinderten Arztes sind zu befristen. Als Höchstfristen gelten:

Vertretung des
Praxisinhabers

- a) bei Vertretern mit eidgenössischem Arztdiplom zwölf Monate;
- b) bei Vertretern mit anderem Arztdiplom drei Monate;
- c) bei Medizinstudenten zwei Monate.

Die Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Ärzten, die nicht mindestens drei Monate selbst praktiziert haben, kann die Bewilligung eines Vertreters verweigert werden.

§ 6. Bewilligungen zur Fortführung der Praxis eines verstorbenen Arztes werden nur erteilt, um die Übernahme der Praxis durch einen praxisberechtigten Arzt zu ermöglichen. Sie sind auf drei Monate zu befristen, können aber aus wichtigen Gründen verlängert werden, sofern der Vertreter das eidgenössische Arztdiplom besitzt.

Fortführung
der Praxis
eines verstor-
benen Arztes

§ 7. Krankenhäuser und gemeinnützige Polikliniken und Institute dürfen eidgenössisch diplomierte Ärzte sowie Medizinstudenten schweizerischer Hochschulen ohne besondere Bewilligung als Assistenten beschäftigen, staatliche Krankenhäuser, Polikliniken und Institute auch nicht eidgenössisch diplomierte Ärzte. Die Direktion des Gesundheitswesens kann nötigenfalls abweichende Anordnungen treffen.

Assistenten
in Kranken-
häusern, Poli-
kliniken und
Instituten

Für andere Assistenten hat die ärztliche Leitung des Krankenhauses, der Poliklinik oder des Institutes eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen. Bewilligungen für Assistenten ohne eidgenössisches Diplom werden in der Regel nur erteilt, wenn sich kein geeigneter eidgenössisch diplomierter Arzt um die Stelle bewirbt oder wenn ausländische Ärzte zur Ausbildung gegen schweizerische Ärzte ausgetauscht werden.

Assistenten in
Privatpraxen

§ 8. Für die private Sprechstunden- und Besuchspraxis werden Assistenten nur bei allgemeinem Ärztemangel, namentlich bei Epidemien, bewilligt.

II. Vorschriften über die Praxisführung

Meldepflicht

§ 9. Eröffnung, Verlegung und Aufgabe einer ärztlichen Praxis sind der Direktion des Gesundheitswesens zu melden.

Praxis- und
Wohnort

§ 10. Die Direktion des Gesundheitswesens kann verlangen, dass Wohn- und Praxisort eines Arztes nicht weiter auseinanderliegen, als es mit der ordnungsgemässen Führung der betreffenden Praxisart vereinbar ist.

Praxisinhaber

§ 11. Inhaber einer ärztlichen Einzelpraxis und Teilhaber einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis dürfen nur praxisberechtigte Ärzte sein, die in der Praxis selbst in eigenem Namen tätig sind.

III. Auskündungen

Spezialarzt-
titel

§ 12. Die Bezeichnung als Spezialarzt ist nur Ärzten gestattet, welche die Berechtigung zur Führung eines Spezialarzt-titels der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) besitzen.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann Ausnahmen zulassen, wenn die entsprechende Spezialausbildung anderweitig nachgewiesen wird.

Befugnis zu
Auskündungen

§ 13. Eine ärztliche Tätigkeit dürfen nur auskünden:

- a) im Kanton praxisberechtigte Ärzte und von ihnen ärztlich geleitete Krankenhäuser, Polikliniken und Institute;

- b) in andern Kantonen praxisberechtigte eidgenössisch diplomierte Ärzte und von ihnen ärztlich geleitete Krankenhäuser, Polikliniken und Institute;
- c) ausländische Krankenhäuser, die von einem Arzt geleitet werden, der ein dem eidgenössischen gleichartiges Arztdiplom und die Praxisberechtigung des betreffenden Landes besitzt.

§ 14. Die Auskündungen müssen den Namen des praxisberechtigten Arztes enthalten. Sie dürfen das übliche Mass nicht überschreiten, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Insbesondere sind verboten:

Inhalt der
Auskündungen

- a) die Bezeichnung einer privaten Praxis zur ambulanten Behandlung Kranker als Klinik oder Institut oder überhaupt der Gebrauch von Phantasie- oder andern unpersönlichen Bezeichnungen zur Benennung einer Privatpraxis;
- b) Zeitungsinsertate für die Behandlung ambulanter Kranker ausser bei Eröffnung und Verlegung einer Praxis sowie bei vorübergehender Abwesenheit des Inhabers.

§ 15. Es sind verboten:

- a) die Auskündigung einer unbefugten oder kurpfuscherischen Ausübung der Heilkunde oder das Führen von Berufsbezeichnungen, die darauf hinweisen;
- b) das Führen von Titeln und andere Auskündungen, die zu Täuschungen über die medizinische Ausbildung oder über die Berechtigung zur Heiltätigkeit Anlass geben können.

Verbot von
Auskündungen
Unberechtigter

IV. Vollzugsvorschriften

§ 16. Die Direktion des Gesundheitswesens sorgt für den Vollzug dieser Verordnung. Sie ist befugt, die Beseitigung unerlaubter Behandlungs- und Auskündigungsmittel zu veranlassen.

Vollzugs-
auftrag

§ 17. Mit Busse können bestraft werden:

Übertretungen der §§ 1, 4, 7, 9 und 11—15 dieser Verordnung sowie der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen;

Straf-
bestimmungen

die Beihilfe zur Heiltätigkeit von Personen, welche die Voraussetzungen zur Berufsausübung im Kanton Zürich nicht erfüllen.

Inkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Ärzte vom 20. November 1952 aufgehoben.

Zürich, den 28. November 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

**Beschluss des Kantonsrates
über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zu-
lage an das Staatspersonal für das Jahr 1963**

(Vom 9. Dezember 1963)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird für das Jahr 1963 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle staatlichen Funktionäre, die am 1. Dezember 1963 im Staatsdienst stehen.